

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenbescheinigung

Für Ihre Spende danken wir Ihnen sehr!

Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen Sie Ihrer Steuererklärung einen passenden Spendennachweis beifügen. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reichen ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers, den wir Ihnen unten folgend zur Verfügung stellen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen auch weiterhin eine Spendenbescheinigung aus!



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: VKJ Ruhrgebiet e.V.
Brunnenstraße 29
45128 Essen

Bankverbindung: Sparkasse Essen
IBAN: DE69 3605 0105 0000 2452 25

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe durch Bescheinigung des Finanzamtes Essen Süd, StNr. 112/5976/0861, Veranlagungszeitraum 2023 vom 26.01.2026 als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten und zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Essen-Süd, StNr. 112/5976/0861 vom 26.01.2026 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit, außerdem sind wir nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten verwendet wird und es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer, (§10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).